

Gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

1. Wer ist Träger der Insolvenzsicherung?

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) wurde mit Einführung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung von Arbeitnehmerversicherungen und -anwartschaften im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gegründet.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers kommt der PSVaG für laufende Leistungen¹ und gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften auf.

Die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer haben dann einen direkten Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem PSVaG das Vorliegen gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften mitzuteilen und die Mittel für die Durchführung der Insolvenzsicherung in Form von Beiträgen zur Verfügung zu stellen.

¹Bis zu den Höchstgrenzen (siehe 5.)

2. Wie komme ich in Kontakt mit dem PSVaG?

Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG)

Bahnstraße 6

50996 Köln

Tel.: 0221 93659-0

Fax: 0221 93659-229

Homepage: www.psvag.de

E-Mail: info@psvag.de

Über die Homepage des PSVaG können alle relevanten Informationen zum Thema Insolvenzsicherung abgerufen werden (u. a. Download von Merkblättern und Meldebogen möglich).

3. Was wird durch den PSVaG abgesichert?

Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften sowie laufende Leistungen aus:

- Pensionszusagen
- Unterstützungskassen
- Pensionsfonds
- Direktversicherung (nur in besonderen Fällen)

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer

Gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

4. Welcher Personenkreis wird durch den PSVaG abgesichert?

4.1. Rentner und Versorgungsanwärter, sofern es sich um

- Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder
- Personen handelt, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen eine Versorgung zugesagt worden ist

4.2. Nicht insolvenzgeschützt sind folgende Fälle:

- Entgeltumwandlungen in den ersten 2 Jahren für Beiträge $> 4\%$ der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Anwartschaften, soweit diese die Sicherungsgrenzen (vgl. u.) überschreiten
- Versorgung beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
- Versorgung bei Bund, Ländern, Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.
- Gesetzlich verfallbare Anwartschaften (auch wenn sie vertraglich unverfallbar gestellt sind)

5. Welche Beträge werden maximal abgesichert? (Stand 2013):

■ **8.085 EUR** Monatsrente bzw. **970.200 EUR**

einmalige Kapitalleistung (alte Bundesländer)

■ **6.825 EUR** Monatsrente bzw. **819.000 EUR**

einmalige Kapitalleistung (neue Bundesländer)

Der PSVaG haftet grundsätzlich nicht bei Zusagen und Verbesserungen von Zusagen, die in den beiden letzten Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalles erfolgt sind (Ausnahme bei Übertragungen soweit der Übertragungswert die BBG in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und im Fall u. Ziff. 8.3. b).

6. Wann liegt ein Sicherungsfall vor?

Wenn

- über das Vermögen oder über den Nachlass eines Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist,
- der PSVaG einem außergerichtlichen Vergleich des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung des Insolvenzverfahrens zugestimmt hat,
- bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

7. Wer ist wann meldepflichtig?

Die Erstmeldung an den PSVaG über das Bestehen einer betrieblichen Altersversorgung in einem der insolvenzsicherungspflichtigen Durchführungswege hat durch den **Arbeitgeber** innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der ersten **gesetzlich unverfallbaren** Anwartschaft oder der Aufnahme einer laufenden Leistung zu erfolgen.

Des Weiteren hat ein beitragspflichtiger Arbeitgeber dem PSVaG jeweils bis zum 30.09. eines Jahres (unaufgefordert) die Beträge mitzuteilen, die für die Bemessung des Beitrags an den PSVaG erforderlich sind.

8. Wann beginnt die Beitragspflicht/ der Insolvenzschutz?

Mit Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit zum Stichtag (Eintritt des Sicherungsfalls oder vorheriger Betriebsaustritt)

8.1. von Versorgungszusagen vor dem 1.1.2001:
Hatte die Zusage bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis seit dem 01.01.2001 noch fünf Jahre bestanden und hat der Arbeitnehmer das 30. Lebensjahr vollendet, ist die Anwartschaft spätestens zu diesem Zeitpunkt (31.12.2005) unverfallbar (sowohl bei arbeitgeberfinanzierten Modellen wie auch im Falle der Entgeltumwandlung) geworden. Im Falle des Stichtages vor 2006 waren insoweit die früheren Voraussetzungen (35. Lebensjahr und Zusage 10 Jahre oder Zusage 3 Jahre bei 12 jähriger Betriebszugehörigkeit) zu beachten.

8.2. von Versorgungszusagen aus 2001:

- a)** Bei arbeitgeberfinanzierten Modellen ist die Unverfallbarkeit bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis frühestens zum 31.12.2005 eingetreten, sofern der Arbeitnehmer auch das 30. Lebensjahr vollendet hat (Meldepflicht besteht ab 2006).
- b)** Bei Entgeltumwandlungs-Modellen setzte die gesetzliche Unverfallbarkeit bei Erteilung der Versorgungszusage ein. Der Insolvenzschutz durch den PSVaG begann aber frühestens nach einer Wartezeit von 2 Jahren nach Erteilung.

8.3. von Versorgungszusagen ab 2002:

- a)** Bei arbeitgeberfinanzierten Modellen muss die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestehen und das 30. Lebensjahr vollendet sein. Sofern Anwartschaften aus vor dem 01.01.2009 und nach dem 31.12.2000 erteilten arbeitgeberfinanzierten Zusagen nach den für diesen Zeitraum geltenden Unverfallbarkeitsregelungen (vgl. 8.3. Satz 1) nicht bis zum 31.12.2013 unverfallbar werden, ist Unverfallbarkeit

- bereits mit Ablauf des 31.12.2013 gegeben, sofern der Versorgungsberechtigte dann auch das 25. Lebensjahr vollendet hat (Meldepflicht besteht ab 2014);

- andernfalls tritt Unverfallbarkeit erst mit der nach dem 31.12.2013 liegenden Vollendung des 25. Lebensjahres ein.

- b)** Bei Entgeltumwandlungs-Modellen besteht Insolvenzschutz sofort, soweit Beträge von bis zu 4 % der BBG verwendet werden, bei Beträgen über 4 % der BBG zwei Jahre nach Erteilung der Zusage. Unter 27-jährige sind zwar ebenfalls insolvenzgeschützt, es besteht jedoch keine Beitrags- und Meldepflicht.

Gesetzliche Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung

8.4. von Versorgungszusagen ab 2009:

- a) Bei arbeitgeberfinanzierten Modellen muss die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestehen und das 25. Lebensjahr vollendet sein.
- b) Bei Entgeltumwandlungs-Modellen vgl. 8.3.b).

9. Wie hoch sind die PSVaG-Beiträge?

Die Höhe des PSVaG-Beitrages ergibt sich aus der Multiplikation der für den jeweiligen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 3 BetrAVG gesetzlich geregelten Bemessungsgrundlage mit dem jeweiligen Beitragssatz. Der Beitragssatz wird jedes Jahr vom PSVaG unabhängig vom Durchführungsweg festgelegt und spiegelt den Schadensaufwand des PSVaG im jeweiligen Kalenderjahr wider.

Übersicht über die Bemessungsgrundlagen, die jeweils mit dem Beitragssatz (2012: 3,0 Promille; Beitragsvolumen 2009 über 5 Teilzahlungen auf die Jahre 2009–2013 verteilt, davon 1,5 Promille auch in 2012, in den Folgejahren ebenfalls 1,5 Promille) multipliziert werden:

9.1. Pensionszusagen

= Teilwert der Pensionsverpflichtung

(Beitragshöhe: Rückstellungsteilwert x Beitragssatz PSVaG)

9.2. Direktversicherungen

(mit widerruflichem Bezugsrecht)

= Versicherungs-Deckungskapital

(Beitragshöhe: geschäftsplanmäßiges Deckungskapital bzw. bei Beleihung

Höhe des Beleihungswerts x Beitragssatz PSVaG)

9.3. Unterstützungskassen-Versorgungen

= Deckungskapital für laufende Leistungen

(Beitragshöhe: Deckungskapital für fällige Leistungen gem. Anlage

zum EStG x Beitragssatz PSVaG)

= zugesagte Jahresrente x 5 (Kapitalleistungen werden mit 10 % hiervon als Jahresrente umgerechnet) bei Anwartschaften

(Beitragshöhe: zugesagte Jahresrente x 5 x Beitragssatz PSVaG)

9.4. Pensionsfonds

= 20 % des Teilwerts einer vergleichbaren

Pensionszusage

Entsprechende Werte/Testate können i. d. R. bei der Versorgungseinrichtung abgerufen werden.